

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/04c03033-f094-342f-acea-a1395dc7e2d0

Bibliografie

Titel Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium

(Mutterschutzgesetz - MuSchG)

Amtliche Abkürzung MuSchG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 8052-5

§ 24 MuSchG - Fortbestehen des Erholungsurlaubs bei Beschäftigungsverboten

¹Für die Berechnung des Anspruchs auf bezahlten Erholungsurlaub gelten die Ausfallzeiten wegen eines Beschäftigungsverbots als Beschäftigungszeiten. ²Hat eine Frau ihren Urlaub vor Beginn eines Beschäftigungsverbots nicht oder nicht vollständig erhalten, kann sie nach dem Ende des Beschäftigungsverbots den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.

